

Kleine Hilfe bei GDL- Streikmaßnahmen

Hier einige Fragen die von euch GDL- Mitglieder an uns gestellt wurden.

Da wir bei den GDL- Arbeitsniederlegungen seit 2003 bis heute sehr viel dazu

lernen konnten, können wir euch fast alle Fragen gerne und rechtssicher beantworten.

Zusätzlich haben wir noch Hinweise und Regelungen niedergeschrieben die uns allen helfen sollen.

Die häufigste Frage gleich am Anfang:

Muss man sich bei Streikteilnahme bei seinem AG (Arbeitgeber / Dispo / PEP / Einteiler usw.) abmelden?

Nein! In einem Streik sind die wechselseitig bestehenden Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis suspendiert (auf Eis gelegt). Lediglich „Schlüsselträger“ müssen bei ihrem Vorgesetzten anrufen und klären, wo sie den Schlüssel abzugeben haben oder wer ihn abholt. **Gibt es hier Unklarheiten, sollte immer die örtliche, bezirkliche oder zentrale Streikleitung angerufen werden** (Die einzelnen Nummern werden noch rechtzeitig bekannt gegeben).

Warum die Arbeitgeber eure persönliche Meldung bei sich dennoch gerne möchten, wird noch erläutert.

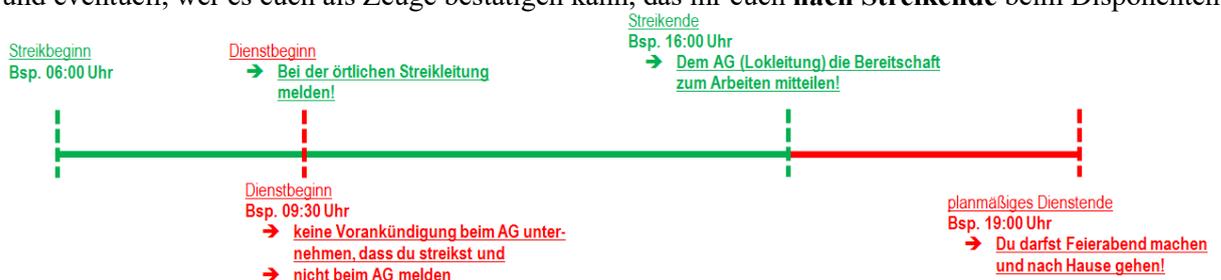
- **Dienstbeginn und /-ende in der Streikzeit**, hier ist ein **Melden beim AG nicht erforderlich!**
Gewisse Arbeitgebervertreter äußern, man müsse sich während der Streikzeit bei den Disponenten/ Einteiler melden, oder gar für sie erreichbar sein! Da dies heute jeder als Frage in einer Suchmaschine im Netz eingeben und nachlesen kann, ist es schlichtweg nicht wahr. Laut Bundesarbeitsgericht (BAG)-Urteil vom 12.11.1996 – 1 AZR 364/96 ist ein Melden **nicht erforderlich!** Wie anfangs beschrieben, ruhen alle Rechte & Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis während der Arbeitskampfmaßnahmen! **Es wird kein Lohn bezahlt, somit muss auch keinerlei Arbeitsleistung von euch erbracht werden!** Dieses Urteil ist gültig und auch dem Arbeitgeber bekannt. Der Arbeitgeber könnte / würde „**psychischen Druck**“ aufbauen, der entsteht, wenn man gegenüber ihm seine Streikteilnahme begründen oder sich gar verteidigen soll. Genau diesen zusätzlichen Stress wollte das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit seiner Entscheidung unterbinden, da dies ein Ungleichgewicht zwischen den Parteien im Arbeitskampf herbeiführen könnte. Gerne kann sich aber jeder bei seinem Vorgesetzten abmelden, wenn er es möchte. **Wir erläutern hier nur, die rechtliche Seite.**

Tipp: Es reicht vollkommen sich bei den GDL- Streikleitern zu melden. **Wenn vorhanden, mit eurer privaten Handynummer bei uns anrufen!** (Nur mit Rufnummernübermittlung! Diese privaten Nummern werden nicht von uns weitergegeben!)

Dort spricht man sich **mit dem Streikleiter ab und** trägt sich **nach Absprache** in die Streikerfassungslisten ein. Diese dienen dazu, dass ein Streikgeld ausgezahlt werden kann und z.B. notfalls auch als „Nachweis“ für ein „berechtigtes Fernbleiben“ (Streik- Teilnahme) von der Arbeit, gegenüber dem Arbeitgeber. Sollte es nicht möglich sein, die Streikerfassungslisten persönlich zu unterschreiben, dann bitten wir euch **auf Aufforderung** die „**Anlage 2a**“ (per Mail von uns) auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben (Original Unterschrift!) und dem „örtlichen Streikerfasser“ zukommen zu lassen. Der Streikleiter teilt euch mit, an wen ihr wie und wann eure „**Anlage 2a**“ abgeben könnt. Auch hat dieser die aktuellen Kontaktdaten des „örtlichen Streikerfassers“ (der die Anlage 2a sammelt) für euch.

Dienstbeginn in der Streikzeit, Dienstende nach der Streikzeit:

Ein Melden zum Streik beim Arbeitgeber ist wie oben erläutert nicht erforderlich! Bei Beendigung des Streiks wieder beim AG (Arbeitgeber / Dispo / PEP / Einteiler usw.) seine Bereitschaft zum Arbeiten anmelden. Notiert euch wann, bei wem und eventuell, wer es euch als Zeuge bestätigen kann, das ihr euch **nach Streikende** beim Disponenten gemeldet habt.



- **Dienstbeginn vor der Streikzeit, Dienstende in der Streikzeit:**

Alles wie im Schichtenblatt gefordert ist, **bis zum Streikbeginn** gewissenhaft ausführen, dann bei der Streikleitung melden. Diese sagen euch wie ihr euch weiter verhalten müsst. (z.B. nicht auf freier Strecke / nicht im Tunnel stehen bleiben, sondern bis zum nächsten Bahnhof / Haltepunkt weiterfahren, diese Grundsätze gelten natürlich auch für unsere FDL!). **Für FDL die auf einem Stellwerk arbeiten, wo den „Not- und Unfallmeldungs- Dienst“ beinhaltet: Diese müssen diesen Not- und Unfallmeldungs- Dienst“ weiterhin bis zum Dienstende erfüllen, alles andere aber natürlich nicht!** Eine Vorankündigung der Streikteilnahme beim Arbeitgeber ist nicht notwendig, erst zum Streikbeginn **könnt** ihr eure Teilnahme bekunden! Zum geplanten Dienstende in der Streikzeit ist für euch Feierabend.



- **Dienstbeginn vor der Streikzeit, Dienstende nach der Streikzeit:**

Alles wie im Schichtenblatt gefordert **bis zum Streikbeginn** gewissenhaft ausführen, **dann bei der Streikleitung melden**. Diese sagen euch, wie ihr euch weiter verhalten müsst.

Eine Vorankündigung der Streikteilnahme beim Arbeitgeber ist **nicht notwendig**, erst zum Streikbeginn **könnt** ihr, wenn ihr wollt beim AG eure Teilnahme bekunden! Bei Beendigung des Streiks wieder beim Vorgesetzten seine Arbeitsbereitschaft anmelden. Notiert euch wann, bei wem und eventuell, wer es euch als Zeuge bestätigen kann, das ihr euch **nach Streikende** bei der Disposition gemeldet habt.



- **Wichtig:** Es gilt nach Beendigung der Streiks weiterhin die geplante Arbeitszeit, die du hättest verrichten müssen. Also wenn von einer 10h Schicht, 2h gearbeitet, dann 6h gestreikt wurden, müsst ihr noch **in diesem Fall** 2h (Dienstende Schichtenblatt) arbeiten, maximal kannst du dich noch auf eine Schichtverlängerung von maximal 2h einlassen. Also, Regelung als wenn ihr normal eure Schicht gefahren hättet. Dies gilt auch für die Übergänge vom Streik zur nächsten Schicht. **Es zählt natürlich, wann ihr Dienstende habt und nicht wann der Streik zu Ende ist.** Dies kann der Arbeitgeber auch in diversen Urteilen und Richtersprüchen oder in den gültigen Tarifverträgen nachlesen! Auch sollte der Arbeitgeber bezüglich **seiner Fürsorgepflicht** gegenüber euch gewissenhaft handeln. Sicherheit muss immer an allererster Stelle stehen!

- **Wie zu verfahren ist, wenn ihr mit einem Zug während des Streiks unterwegs seid, immer mit der Streikleitung abklären.** Als Grundsatz gilt, dass **keine** Arbeitsmittel bestreikt werden, dass keine betrieblichen oder gesetzlichen Regeln verletzt werden, dass immer ein kollegialer/ freundlicher Umgang mit allen Beteiligten gepflegt wird. Wir sind nicht befeindet mit anderen Kollegen/ -innen oder dem AG, der Presse oder gar den Fahrgästen und wollen nach den Arbeitsniederlegungen auch wieder so wie vorher miteinander umgehen können. Natürlich auch immer an die Sicherheit der Fahrgäste und aller Beteiligten denken. Wir müssen zwar für unser Recht kämpfen, aber immer **auf dem bekannten hohem GDL- Niveau**.

- **Ein kleines Beispiel wie es ablaufen könnte/ sollte:**

Bei Halt an einem Bahnhof: Info an Fdl und Fahrgäste, dass die GDL zum Streik von ... bis ... aufgerufen hat und der Zug nicht weiterfährt. Info an Fahrgäste: dass sie die Bahnsteigansagen beachten sollen.

1. Nun entweder bei der TP/ BZ/ TBL melden, dass der Zug abgerüstet, geräumt (dann natürlich auch Info an Fahrgäste) und gesichert am Bahnsteig steht und ihr euch am Streik beteiligt, oder

2. ihr weiterhin die Strom- und Luftversorgung des Zuges garantiert (z.B. 612), damit unsere Fahrgäste sitzen bleiben können (dann natürlich auch Info an Fahrgäste).

Dies kommt immer auf die Länge der Streikzeit, der Örtlichkeit, der Temperaturverhältnisse und auf vieles mehr an. **Daher immer rechtzeitig bei der Streikleitung melden und euer Handeln absprechen!**

- Wegrangieren, Abstellen, Bereitstellen** von Eisenbahnfahrzeugen ist in der Streikzeit **zu unterlassen**. Wenn alle Bahnsteige dadurch belegt werden, dann ist es halt so. In einem Betrieb stehen bei Streik auch alle Maschinen still und produzieren nichts mehr. Eine Einfahrt in einen vollbelegten Bf ist ja auch weiterhin nach den betrieblichen Bestimmungen möglich.
Sollte dadurch ein Vorrangieren nötig werden, ist vorher die Streikleitung zu informieren!
Wichtig ist, dass ein GDL-Mitglied nicht in der Streikzeit dafür sorgt, dass ein Zug durch seine zusätzlichen Handlungen weiterhin Personen oder Güter befördern kann. Das wäre nicht der Sinn eines Streiks!
- Ausbildung, Unterricht, Prüfung, Bahnarzt und Simulator:** Wie anfangs beschrieben, ruhen alle Rechte & Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis während der Arbeitsk Kampfmaßnahmen! **Also müsst ihr nicht** an Bildungsmaßnahmen, Prüfungen usw. vom Arbeitgeber angeordnet teilnehmen!
> Allerdings kann hier nach Rücksprache mit der Streikleitung von einer Streikteilnahme abgesehen werden. Jeder sollte auch für sich entscheiden wie wichtig diese Weiterbildung / Prüfung, usw. sein werden.
Bei einer Fahrausbildung mit Personenbeförderung sehen wir es allerdings strittig, da Fahrgäste befördert werden. Gehen z.B. genügend in den Betriebsunterricht, wird auch der Betriebslehrer eher Unterricht halten, als einen Zug bewegen. Desto weniger Fahrgäste & Güter befördert werden, desto größer sind die Streik Auswirkungen für das Unternehmen und genau dies soll ja ein Streik bewirken. Ist ein nicht am Streik beteiligter Lokführer, der die Fahrt des Zuges gewährleisten würde an Bord, kann man auch mit Azubi's Übungsfahrten machen.
Also, einfach immer mit der Streikleitung absprechen, dann steht man vor den Kollegen/ -innen nicht als Streikbrecher da und hat für sich und andere eine bessere Handlungssicherheit.
- Verweisung Bahngelände, Aufenthalt öffentliches Gelände:**
Der Arbeitgeber hat das Recht während eines Streiks die Streikenden von seinem „betrieblichen Gelände“ zu verweisen.
Auf öffentlich zugänglichen Plätzen, dazu gehören auch Bahnsteig und Bahnhof, darf dies der Arbeitgeber nur, wenn die Sicherheit gefährdet ist, oder ihr euch nicht anständig benehmt. Das Demonstrations-/ Versammlungsrecht ist vom Bundesverfassungsgericht für öffentlich zugängliche Plätze wie Flughäfen und Bahnhöfen (auch Bahnsteige) mit seinem Urteil vom 22.02.2011 (1 BVR 699/06) erlaubt worden. Zu verdanken haben wir das den Piloten, die sich nicht verweisen ließen. Wir könnten mit diesem Urteil unser Recht (wenn nötig mit Polizeischutz) wahrnehmen. Der Aufenthalt auf verpachteten/ vermieteten Gelände (z.B. MKP: Hama, Zeitungsladen, Bahnhofskneipe, usw.) kann eh nur durch den Pächter/ Vermieter untersagt werden. Selbst die Hausordnung der DB ist durch dieses Urteil teilweise außer Kraft gesetzt.
Öffentlich angemeldet sind diese Aktionen durch den Streikaufruf der GDL. Das nur am Rande.
Tipp: Warnweste aus, Kaffeetrinken gehen, Warnweste an, Streiken gehen.
- Handlungen des Arbeitgebers:** Lasst euch nicht vom Arbeitgeber (und „Anderen“) einschüchtern, dass wird er zu genüge versuchen. Bleibt immer korrekt und fair. Sollte der Arbeitgeber härtere Bandagen anlegen, wird die GDL eine härtere Gangart einlegen. Wir erwarten vom Arbeitgeber eine gerechte, fürsorgliche Behandlung seiner Beschäftigten, auch in der Streikzeit. Im Vergleich so, wie er mit der „anderen“ Gewerkschaft umgegangen ist, als diese irgendwann (??) mal „Schein-“, Streiks durchführte.
- Betriebsrat:** Der BR muss sich neutral verhalten. BR die BR- Tätigkeit während der Streikzeit hätten, müssen diese ausführen und dürfen an diesen Tagen in der Bürozeit nicht streiken. Voll- Freigestellte BR können sich beim AG abmelden. Natürlich sollte der BR auch die an Streiktagen geänderten geleisteten Dienste und Schichten prüfen, was leider eher vernachlässigt wird, außer der BR ist wie in anderen Regionen GDL- geführt.
- Abmahnungen oder gar Kündigungen** wegen einer rechtmäßigen Streikteilnahme sind unwirksam und illegal!
Aber natürlich müsst ihr euch immer anständig aufführen. Tipp: Mitglieder/ innen in Probezeit und Ausbildung sollten sich eventuell nicht an den Arbeitsniederlegungen beteiligen. Unbedingt immer bei Fragen mit der Streikleitung reden!
- Zeiterfassungssysteme** brauchen nicht bedient zu werden (ein- oder ausstempeln). Ein Ausstempeln (somit keine Arbeitszeit) bewirkt eine Nichtteilnahme am Streik (Urteil).
- Listen vom Arbeitgeber zur Erfassung von Streikenden:**
in diese ist das Eintragen zu verweigern! **Sofort der Streikleitung melden!**
- Notdienst?** Es wurde keine Notdienstvereinbarung mit der GDL geschlossen, der AG hält dies seit Jahren trotz Aufforderung der GDL nicht für notwendig. Daher gibt es bei uns im Konzern **keine Notdienstvereinbarung bei Streiks der GDL**. Sollte der AG euch auffordern einen sogenannten „Notdienst“ zu verrichten, meldet ihr euch sofort bei der örtlichen, bezirklichen oder zentralen Streikleitung. **Der AG muss mit der Streikleitung Absprache halten**, sollte er Notdienst mit in Streik befindlichen Mitgliedern der GDL verrichten wollen.

>> Wir werden mit Sicherheit, wie immer, wenn Streiks anstehen, vom Arbeitgeber, von der Presse sowie von „Anderen“ verbal in der Luft zerrissen. Auch wird es wieder wie zurzeit „Scheinangebote“ geben, die uns verwirren und unsere Solidarität zur GDL untergraben sollen. Nichts Neues. Glaubt mir, wir wissen schon, wann wir was machen dürfen und sollten. Die Höhe der täglichen / stündlichen Streikgelder werden **auf der letzten Seite** dargestellt. Gelder vom Deutschen Beamtenbund (dem DBB), unseren Dachverband wurden schon für unsere Maßnahmen bereitgestellt.

Zu den Zielen und Forderungen der GDL verweisen wir auf die Publikationen, Aushänge, Pressekonferenzen usw. der GDL unter: www.gdl.de Tarifforderungen (Links): [Fünf für Fünf](#) > [Pressekonferenz](#)

Eine Auflistung der sämtlichen Tarifforderungen im Einzelnen, würde hier den Rahmen sprengen.

Wichtig ist, dass auch laut TEG (Tarifeinheitgesetz) eine Erzwingung durch Arbeitskampf zulässig ist, obwohl im Voraus bekannt wäre, dass z.B. in Kempten der TV der „Anderen“ zur Geltung kommen wird!

Das mussten sie aufführen da sonst das TEG gegen das Grundgesetz verstoßen hätte. **Also bitte nicht beirren lassen!**

Warum streiken, wenn im Nachgang die erkämpften Tarifverträge eventuell bei uns durch TEG- Anwendung nicht angewendet werden? >> Ganz einfach, wenn die GDL z.B für jeden die 35h/Woche und z.B. 250.-€/Monat mehr Lohn tariflich erreichen würde, was machen denn dann die Mitglieder der anderen Gewerkschaft? >> Nur so können wir die Mehrheitsverhältnisse im Betrieb ändern und dafür Sorge tragen, dass die GDL-Tarifverträge angewendet werden müssen!!!!

Wir wissen wie schwer es ist, wenn man Aufgrund von Beschlüssen seiner Gewerkschaft seine Arbeit niederlegen soll. Einige wissen nicht exakt, „was will die GDL genau erreichen“- „wie hoch sind ihre Forderungen im Detail“- „kommt da auch was für mich raus“- „lohnt sich diese Vorgehensweise“ - „hoffentlich machen die das richtige“, „kriege ich Ärger“?! Man soll nun seinen gewählten GDL- Amtsinhabern vertrauen und hofft, dass die das RICHTIGE tun?! Wir können euch nur sagen, dass was die GDL mit uns allen seit 2003 an Ergebnissen errungen hat, keine andere Gewerkschaft bei den Eisenbahnen je erreicht hat. Seitdem haben wir miteinander Jahr für Jahr, Schritt für Schritt immer mehr für uns alle erreicht. Jetzt geht es nicht nur darum dies zu erweitern und für alle unsere Mitglieder des Zugpersonals und den weiteren Berufsgruppen (z.B. Fdl, Werk, LST, usw.) zu erreichen, sondern vor allem darum das erreichte nicht zu verlieren und uns somit wieder dem alten Lohndumping des Wettbewerbs zuzuführen. Denn das würde den Arbeitgebern gefallen. **Nur den GDL-Abschlüssen** ist es zu verdanken, dass einer anderen Gewerkschaft, seitens des Arbeitgebers, bessere Tarifabschlüsse zugestanden wurden und somit alle Eisenbahner von unseren Abschlüssen profitiert haben! Dass Betriebsvereinbarungen, die Aufgrund der GDL Tvén geschlossen wurden, nun auf alle Zugpersonale Wirkung zeigen. Da der Arbeitgeber nicht nur die Lokführer bessergestellt sehen wollte (Warum? Betriebsfrieden halten und Forderungen an die „andere“ Gewerkschaft durch dessen Mitglieder verhindern und dadurch den hohen GDL- Mitgliederzuwachs der seit 2003 / 2007 / 2015 / 2021 / 2023 stattfindet, eindämmen). Es glaubt wohl keiner, dass der AG dies wegen sozialen Gesichtspunkten macht, wenn es gar Geld oder mehr Personal kostet!

>>> Egal was kommt, gemeinsam packen wir das „wieder“! <<<

Bitte die Verhaltensregeln im Arbeitskampf (*die für dich zutreffenden*) mit der Handynummer der örtlichen Streikleitung, für Beamte zusätzlich den Widerspruch / Remonstrationsrecht, ausdrucken und mitnehmen.

Die Unterlagen werden an alle von denen wir die private Mailadresse haben versendet (bitte euren Postfach- Platz prüfen und uns deine fehlende Mailadresse, Privathandynummer zukommen lassen!).

Die Handynummer, die zum Streik aufrufen und diesen abbrechen können, in euer Handy speichern, damit ihr nicht von anderen Handynummern in die Irre geleitet werdet. Weiteres kommt per Mail, Telegram und wenn möglich, per Aushang. Bei Fragen bitte mailen, oder in der Streikzeit bei der Streikleitung anrufen!

Danke für eure Aufmerksamkeit, Gruß Hermann ; -)

Wie immer ohne Gewähr auf Vollständigkeit.

> Es gelten „immer“ die aktuellen Streikaushänge und die aktuellen Verhaltensrichtlinien!



Nimmt ein GDL-Mitglied an einem Streik teil, zahlt der Arbeitgeber für diese Zeit natürlich kein Entgelt. Das individuelle Arbeitszeitsoll wird um die Zeit der Streikteilnahme verringert. Um wirtschaftliche Schwierigkeiten oder gar Notlagen der Mitglieder zu verhindern, zahlt die GDL- Streikgeld. Im aktuellen Tarifkonflikt zahlt die GDL **ab dem ersten Arbeitskampf** Streikgeld an ihre Mitglieder. Voraussetzung für die Streikgeldzahlung ist, dass das GDL-Mitglied sich persönlich in die Streikerfassungslisten eingetragen hat. Ist ein Mitglied zu Beginn des Streiks nicht an seinem Dienort, muss die örtliche Streikleitung telefonisch über die Streikteilnahme informiert werden. Diese nimmt dann zeitgleich auch den Eintrag in die Streikerfassungslisten vor, die Unterzeichnung durch das GDL-Mitglied erfolgt später oder das Mitglied füllt die Anlage 2a aus. In diesem Fall unterschreibt der örtliche Streikleiter den Eintrag in der Streikerfassungsliste und fügt dieser die vom Mitglied unterzeichnete Anlage 2a bei. Die GDL zahlt Streikgeld auch an Mitglieder, die aufgrund des Arbeitskampfes ihre Arbeitsleistung nicht erbringen konnten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Arbeitgeber seinen Betrieb streikbedingt vorübergehend stilllegt oder aussperrt. Voraussetzung ist auch hier, dass der Arbeitgeber das Entgelt kürzt. **Die Auszahlung der Streikgelder in Netto erfolgt nach Einreichung des Lohnzettels und Feststellung der vom Arbeitgeber dort abgezogenen Streikstunden. Die Streikgelder werden dann direkt von Frankfurt auf das Konto des jeweiligen Mitgliedes überwiesen.**

Höhe des Streikgelds:

>> Erster Streikaufruf (auch bei Warnstreiks!):

Das Streikgeld der GDL beträgt **zehn Euro** (Netto) pro volle Stunde, maximal jedoch **50 Euro** (Netto) pro Kalendertag (beim ersten Streikaufruf).

>> Ab dem zweiten Streikaufruf (auch bei Warnstreiks!):

Das Streikgeld der GDL beträgt **zehn Euro (Netto)** pro volle Stunde, maximal **100 Euro (Netto)** pro Kalendertag.

Die Berechnung erfolgt so, dass für volle 30min 5 Euro (**Netto**) gezahlt werden. Es wird stets abgerundet.

Hier Beispiele:

-  Streikteilnahme **5 Std. 25 min.**: Es werden fünf volle Stunden abgerechnet, somit werden also **50 Euro** gezahlt. Für die 25 min erfolgt keine Streikgeldzahlung.
-  Streikteilnahme **5 Std. 50 min.**: Es werden 5,5 volle Stunden abgerechnet, somit werden also **55 Euro** gezahlt. Für die 20 min (von 5 Std. 30 min bis 5 Std. 50 min) erfolgt keine Streikgeldzahlung.
-  Streikteilnahme **11 Std.**: Es werden 11 volle Stunden abgerechnet. Da die Streikgeldhöhe aber auf ~~50 (erster Streikaufruf)~~ bzw. **100 Euro** (ab alle weiteren Streikaufrufe) pro Tag begrenzt ist, werden ~~beim ersten Streik max. 50, bei allen weiteren~~ max. **100 Euro** pro Tag gezahlt.

Die Höhe des ausgezahlten Streikgeldes darf die Höhe der Entgeltkürzung durch den Arbeitgeber nicht übersteigen. Bei der Entgeltkürzung sind alle gekürzten Entgeltbestandteile zu betrachten, also nicht nur das Tabellenentgelt, sondern beispielsweise auch die Diff-Z oder die Zulage RT, nicht jedoch entgangene Zulagen wie Fahrentschädigung oder Nacharbeitszulagen (diese werden nicht „gekürzt“, sondern während eines Streiks nicht gezahlt). **Maßgeblich ist die Kürzung des Brutto-Entgelts.**

Die Streikgeldberechnung / -Zahlung erfolgt pro Kalendertag.

Bei Nachtschichten erfolgt die Berechnung für den ersten Tag bis Mitternacht und ab Mitternacht für den neuen Kalendertag. Würde am Abend dieses Tages eine weitere Nachtschicht angetreten werden müssen, wird die Dauer der Streikteilnahme addiert. Die maximale Höhe des Streikgeldes von ~~50~~ **beziehungsweise 100 Euro** pro Kalendertag gilt auch in diesem Fall.

Wie immer ohne Gewähr auf Vollständigkeit.

> Es gelten „immer“ die aktuellen Streikaushänge und die aktuellen Verhaltensrichtlinien!